

63. Tritt beim Ausbau eines Wasserlaufs die Ausschlagwirkung des Planfeststellungsbeschlusses für Entschädigungsansprüche auch dann ein, wenn das Planfeststellungsverfahren fehlerhaft gestaltet war?

Preuß. WassG. §§ 164, 172.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1935 i. S. R. (Rl.) w. Deutsches Reich (Weil.). V 60/35.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist Eigentümer von 13 Morgen Landes in der Flur Gl. am Westufer der Elbe südlich des neubauten Mittellandkanals. Dieses Land, das früher zwischen Elbdeich und Strom, also im Überschwemmungsgebiet der Elbe lag, ist aus diesem dadurch herausgerückt, daß im Jahre 1930 der Elbdeich nach Osten näher an den Strom heranverlegt wurde, so daß er nun zwischen dem Grundstück des Klägers und der Elbe verläuft. Diese Verlegung hing zusammen mit dem Bau eines Abstiegkanals vom Mittellandkanal zur tiefer liegenden Elbe hin. Ursprünglich sollte dieser Abstiegkanal den alten Deich durchschneiden, was nun geändert wurde.

Der Kläger macht geltend: Ihm sei durch die Verlegung des Elbdeichs Schaden entstanden, weil das Grundstück, das früher durch Überschwemmung natürliche Düngung erhalten habe und daher als Wiese wertvoll gewesen sei, nach Abschneidung vom Elbwasser nur geringwertiger als Ackerland zu bewirtschaften sei. Denn jetzt sei die Überschwemmung des Landes unmöglich gemacht; auch behindere die neue Deichanlage die Wasserzuführung in den oberen Bodenschichten; ferner bilde sich bei starkem Steigen der Elbe auf dem Grundstück Qualmwasser, so daß eine Versauerung des Bodens eintrete. Der Kläger hat, nachdem er mit seinem daraus hergeleiteten Schadensersatzanspruch vom Bezirksauschuß abgewiesen worden war, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung von der Rechtskraft dieses Beschlusses den Rechtsweg beschritten. Er hat zuletzt beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm als einmalige Kapitalabfindung den Betrag von 5994 RM. nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung, hilfsweise eine Jahresrente von 333 RM. ab 1. November 1931 zu zahlen.

Der Beklagte hält sich nicht für schadensersatzpflichtig. Er meint, der Kläger sei mit seinem Anspruch ausgeschlossen, weil er diesen im Planfeststellungsverfahren hätte vorbringen müssen. Weiter bestreitet er, daß dem Kläger Schaden zugefügt worden sei.

Der Kläger ist bisher unterlegen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zu Gunsten des Klägers davon aus, daß ihm, wenn die behauptete Schädigung seines Landes durch die Verlegung des Elbdeichs eingetreten sein sollte, ein Schadenersatzanspruch auf Grund der §§ 156, 157 WassG. erwachsen sei. Denn dann würde — so meint es — ein Recht des Klägers, nämlich sein Eigentum beeinträchtigt sein. Das Oberlandesgericht nimmt aber an, der Kläger habe auf jeden Fall einen solchen Anspruch verloren, weil er die Geltendmachung im Planfeststellungsverfahren, auf Grund dessen der neue Deich angelegt wurde, versäumt habe.

Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision ist begründet. Für das Entschädigungsbegehren des Klägers kommen, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Vorschriften der §§ 152 flg. WassG. über „Ausbau der Wasserläufe und ihrer Ufer“ in Betracht. Die Deichverlegung hat stattgefunden in Verbindung mit dem Bau des Mittellandkanals. Dessen Ausführung hatte nach § 8 des Preussischen Gesetzes vom 4. Dezember 1920 (Pr.G.S. 1921 S. 67) zu erfolgen „unter Anwendung des im Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgesehenen Ausbauverfahrens“. Eben diese Gesetzesbestimmungen sind auch anzuwenden aus dem vom Berufungsgericht mit Recht aufgestellten Gesichtspunkt, daß in der Verlegung des Deichs, bei der Bodenveränderungen im Hochwassergebiet der Elbe zur Ermöglichung eines gleichmäßigen Wasserabflusses hinzukamen, zugleich ein Ausbau dieses Stroms gelegen habe. Die in der Planung hinsichtlich der Elbe vorgesehenen und dann ausgeführten Arbeiten gingen über eine bloße Unterhaltung des Wasserlaufs und der Ufer hinaus und hatten eine dauernde Verbesserung des bisherigen Zustands zum Ziel. Mochte auch die Bornahme dieser Arbeiten veranlaßt sein durch den Bau des Mittellandkanals, so ändert das doch nichts daran, daß sie im Stromgebiet der Elbe stattfanden und dieses verbesserten, „ausbauten“. Der von Folgen des Ausbaus Betroffene kann Entschädigung dafür fordern, wenn ein ihm zustehendes Recht beeinträchtigt wird oder wenn eine ihm nachteilige Wirkung der im § 41 Abs. 1, 2 WassG. bezeichneten Art eintritt (§ 156 Abs. 2, § 157 WassG.). Findet, wie hier, das förmliche Ausbauverfahren wie in §§ 164 bis 170 geregelt — nicht nur das vereinfachte Ausbauverfahren des § 173 — statt, so muß ein Entschädigungsanspruch regelmäßig im Planfeststellungsverfahren vorgebracht

werden. Einer späteren Geltendmachung kann der Ausbau-Unternehmer mit dem Einwande begegnen, der Betroffene habe den Schaden schon innerhalb der im Feststellungsverfahren bekanntgegebenen Widerspruchsfrist (§ 165 das.) vorausgesehen oder voraussehen müssen (§ 172). In diesem Falle steht aber dem Geschädigten der Gegeneinwand offen, er sei durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Widerspruchsfrist verhindert worden. Über den Entschädigungsanspruch hat zunächst die Planfeststellungsbehörde, hier der Bezirksausschuß, zu entscheiden. Gegen dessen Beschluß ist die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs zulässig (§ 172 Abs. 3, §§ 170, 76).

Da die Klage gegen den die Schadenserstattung verweigerten Beschluß des Bezirksausschusses rechtzeitig erhoben wurde, ist der Rechtsweg unbedenklich zulässig. Mit seinem Anspruch ist der Kläger erst hervorgetreten nach Feststellung des Ausbauplans, die durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 17. September 1928 erfolgte. Nicht entgegenzutreten ist der Annahme des Berufungsgerichts, daß die besonderen Voraussetzungen, unter denen nach § 172 eine nachträgliche Anspruchserhebung zulässig ist, nicht gegeben seien. Aber der Revision ist darin zu folgen, daß hier die Ausschlußwirkung des Planfeststellungsverfahrens wegen eines darin enthaltenen wesentlichen Mangels nicht eingetreten ist.

Nach §§ 163 flg. ist dieses Verfahren folgendermaßen gestaltet: Der Ausbau-Unternehmer hat dem Regierungspräsidenten einen Plan des beabsichtigten Ausbaus einzureichen mit einem Auszug, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und der herzustellenden Einrichtungen enthält. Der Auszug ist in den von den Wirkungen des Ausbaus berührten Gemeinden öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind bekanntzumachen. Alle bekannten Personen, die möglicherweise vom Ausbau betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden (§ 164). Die Bekanntmachung ist unter der Warnung zu erlassen, daß nach Ablauf einer zeitlich begrenzten Frist (§ 165) ein Widerspruchsrecht gegen den Ausbau verloren sei und daß nach der Planfeststellung (§ 168) Ansprüche nur noch mit der sich aus § 172 ergebenden Beschränkung geltend gemacht werden können (§ 166).

Die im Planfeststellungsverfahren ergangene öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juli 1928 sagt: Die Entwurfsstücke für den „Nach-

tragsentwurf für den Ausbau des Mittellandkanals in der Gemarkung Gl. (Strecke Hauptkanal von Km 146, 260 bis Km 147, 769 und von Km 148, 170 bis Km 148, 300)“ lägen bei dem Gemeindevorsteher von Gl. aus, jeder Beteiligte könne im Umfang seines Interesses binnen bestimmter Frist Einwendungen erheben. Der Kläger hält die Bekanntmachung insofern für ungesetzlich, als sie das Ausbaunehmen — Bau des Mittellandkanals und Ausbau der Elbe — nicht richtig bezeichne und weil die Androhung einer Rechtsverwirkung bei Versäumung der Frist für Anmeldung von Widersprüchen und Entschädigungsansprüchen fehle. Er rügt weiter, daß er nicht persönlich auf die Bekanntmachung hingewiesen worden sei. Das Berufungsgericht führt hierzu aus: Mit diesen Bemängelungen könne der Kläger vor dem ordentlichen Gericht nicht mehr gehört werden; die Frage, ob die Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt sei, könne nur vom zuständigen Verwaltungsgericht entschieden werden; mit dem Wesen der Planfeststellung als Hoheitsakt sei es unvereinbar, daß ein ordentliches Gericht hinterher dessen Unwirksamkeit feststelle. Aber auch abgesehen davon seien keine Formmängel vorhanden, aus denen der Kläger Rechte herleiten könnte.

Diesen Ausführungen ist darin zuzustimmen, daß eine Unwirksamkeit des Planfeststellungsverfahrens, das mit dem Beschluß vom 17. September 1928 endete, nicht in Frage kommt. Auch die in den Bereich der Verwaltung und Polizei fallenden Wirkungen dieses Beschlusses sind nicht anzugreifen. Eine andere Frage aber ist, ob die Ausschlußwirkung für privatrechtliche Entschädigungsansprüche eingetreten ist. Daß das nachträgliche Vorbringen eines solchen Anspruchs mit dem Wesen des Ausbauverfahrens wohl vereinbar ist, ergibt sich schon aus der in § 172 eröffneten Möglichkeit. Zur Aburteilung über den Anspruch, die im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt, gehört dem Wesen nach auch die Entscheidung darüber, ob die Ausschließung des Anspruchs als Wirkung der Planfeststellung angenommen werden kann. Dies ist dann zu verneinen, wenn das Planfeststellungsverfahren mit einem so schweren Fehler behaftet ist, daß dadurch die Erreichung seines Zwecks, die Geltendmachung etwaiger Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist und vor der Beschlußfassung der Feststellungsbehörde herbeizuführen, wesentlich beeinträchtigt wurde. Denn dann verliert eine Ausschließung wegen Versäumnis der

für Geltendmachung von Ansprüchen gesetzten Frist ihre innere Berechtigung. Das ist ähnlich der in § 172 geregelten Möglichkeit nachträglicher Anspruchserhebung, falls der Geschädigte durch unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Ausschlußfrist verhindert worden war.

Ein Fehler dieser Art und Wirkung ist darin zu erblicken, daß die Bekanntmachung vom 20. Juli 1928 nur von einem Nachtragsentwurf für den Ausbau kurzer Strecken des Mittellandkanals spricht, während in Wahrheit auch eine umfangreiche Arbeit an der Elbe, die Neuanlage des Deichs auf langer Strecke, und damit, wie oben dargelegt, ein Ausbau des Elbstroms stattfinden sollte. Wenn in § 164 WassG. vorgeschrieben wird, daß Zeit und Ort der Auslegung des eine kurze Darstellung des Unternehmens enthaltenden Planauszugs öffentlich bekanntzumachen sind, so muß sinngemäß das Unternehmen, um das es sich handelt, in der Bekanntmachung richtig und so vollständig bezeichnet werden, daß Beteiligte die Möglichkeit einer Einwirkung auf ihre Grundstücke, und damit, daß es sie etwas angeht, erkennen können. Das ist ein Mindestanfordernis, ohne dessen Einhaltung die Bekanntmachung ihren Sinn verliert, der darin besteht, möglicherweise Betroffene zur rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche zu veranlassen. Wäre hier in der Aufforderung richtig von dem Plan der Deichverlegung in der am Grundstück des Klägers entlang führenden Strecke oder auch nur von einem Ausbau der Elbe an jener Stelle gesprochen worden, so wäre der Kläger möglicherweise selbst aufmerksam geworden oder von anderen — so etwa von seinem Pächter — aufmerksam gemacht worden. Jedenfalls fiel dann ein Nichtbeachten der Frist ihm zur Last. So aber, wie hier die Bekanntmachung lautete, hatte er keine Veranlassung zur Annahme, er könne von den auszuführenden Arbeiten berührt werden. Die Veröffentlichung erfüllte nicht ihren Zweck, die Elbanlieger zur alsbaldigen Geltendmachung von Widersprüchen oder Ansprüchen aufzurufen. Aus diesem Grunde ist die Ausschlußwirkung des Planfeststellungsverfahrens für den vom Kläger erhobenen Entschädigungsanspruch zu verneinen. Die Rechtslage ist nun so, als habe nur ein vereinfachtes Ausbauverfahren (§ 173 WassG.) stattgefunden, wo Ansprüche keiner Ausschließung unterliegen. Bei diesem Ergebnis ist auf die weiteren Nüßen des Klägers, daß die Bekanntmachung keine Verwarnung der Rechtsverwirkung

enthalten habe, und daß er nicht persönlich auf sie hingewiesen worden sei, nicht einzugehen.

Der vom Kläger erhobene Schadenersatzanspruch ist also sachlich zu prüfen. Vor dem Revisionsgericht wurde die Frage erörtert, ob nicht doch die Revision gemäß § 563 B.P.O. zurückzuweisen sei, weil, selbst wenn die Neuanlage des Deiches den Kläger geschädigt haben sollte, sein daraus hergeleiteter Anspruch von vornherein ohne rechtliche Grundlage sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Hierzu fragt es sich, ob — die Behauptungen des Klägers als richtig unterstellt — durch den Ausbau ein ihm zustehendes Recht beeinträchtigt oder ihm ein Nachteil der in § 41 Abs. 1, 2 WassG. bezeichneten Art zugefügt sein möchte (§ 156 Abs. 2 WassG.). Dadurch, daß der Deich, der früher westlich des Grundstücks des Klägers verlief, an dessen Ostseite verlegt wurde, so daß er nun zwischen diesem Grundstück und der Elbe liegt, ist nicht in das Eigentumsrecht des Klägers eingegriffen worden, denn die Veränderung hat sich außerhalb seines Grundbesizes und ohne diesen zu berühren, vollzogen. Die Sachherrschaft des Klägers ist — auch nach seinen Behauptungen — nirgends gestört worden. Ebenso wenig ist ein Recht des Klägers vorhanden, kraft dessen er die Aufrechterhaltung der früheren Deichanlage oder das Unterbleiben des neuen Werks hätte verlangen können. Von nachteiligen Wirkungen der im § 41 Abs. 1, 2 WassG. bezeichneten Art scheiden aus: Veränderung der Vorflut (d. h. der Möglichkeit des ungehinderten Wasserabflusses im Wasserlauf), Verunreinigung des Wassers und Erschwerung der Unterhaltung von Wasserlauf und Ufern (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Wohl aber könnte daraus die Bestimmung in Nr. 2 des § 41 in Verbindung mit § 156 Abs. 2 in Betracht kommen, daß das Grundstück durch Veränderung des Wasserstandes beschädigt sein möchte. In der Richtung bedarf es jedoch noch weiterer dem Berufungsgericht zu überlassender Erörterungen. Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß als solche Beschädigung eines Grundstücks die Beeinträchtigung seiner Ertragsfähigkeit durch eine auf einer Veränderung des Wasserstandes beruhende Entziehung nützlicher Hochwasserüberschwemmungen angesehen werden kann (vgl. Begründung zum Entwurf des WassG. S. 86).